



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Wassernutzung
Gebrauchswassernutzung und Wärmepumpen

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom Sommer 2015

Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern bei Trockenheit

Merkblatt Polizei

Nutzungsrecht

Bewilligung oder Konzession

Jede Wasserentnahme aus einem Oberflächengewässer bedarf

- bei zeitweiser Wasserentnahme ohne feste Einrichtung einer Bewilligung der Gemeinde (Art. 8 des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997; WNG) oder
- für jede weitergehende Nutzung (d.h. dauernde Wasserentnahme und/oder Wasserentnahme mit fester Einrichtung) einer Konzession des Kantons (Art. 9 WNG).

Kennzeichnung von Wasserentnahmeverrichtungen

Sämtliche Wasserentnahmeverrichtungen sollten mit einer blauen Marke versehen sein, die auf die geltende Bewilligung oder Konzession verweist.

Strafbestimmung

Wer Wasserentnahmeverrichtungen erstellt, ändert oder betreibt, ohne über eine Bewilligung oder Konzession zu verfügen, macht sich strafbar (Art. 42 WNG).

Dotierwassermenge

Damit Fliessgewässer ihre natürliche Funktion erfüllen und die am Wasser bereits bestehenden Recht sowie die Interessen der Unterlieger gewahrt werden können, braucht es unterhalb von Wasserentnahmen ausreichend Wasser in den Fluss- und Bachbetten - die sogenannte Dotierwassermenge.

Kategorien von Oberflächengewässern

Für die Gebrauchswassernutzung hat der Kanton Bern die Oberflächengewässer hinsichtlich der Dotierwassermenge in drei Kategorien eingeteilt:

- Die Seen, Flüsse und grösseren Bäche, an denen die Einhaltung der Dotierwassermengen ohne weitere Nachweise gewährleistet ist.
➔ in der Geoportalkarte orange dargestellt
- Die mittleren Bäche an denen Dotierwassermengen festzulegen sind.
➔ in der Geoportalkarte violett dargestellt

- c. Die kleinen Bäche, von denen auszugehen ist, dass keine ausreichenden Dotierwassermengen gewährleistet werden können.
➔ in der Geoportalkarte ohne Farbmarkierung dargestellt

Zulässigkeit von Wasserentnahmen

Bei Vorliegen einer Bewilligung oder Konzession sind Wasserentnahmen aus

- a. Seen, Flüssen und grösseren Bächen jederzeit möglich.
➔ keine Überprüfung der Dotierwassermenge erforderlich
- b. mittleren Bächen nur möglich, wenn die Abflussmenge grösser ist als die Dotierwassermenge.
➔ eine Überprüfung der Dotierwassermenge erforderlich:
An mittleren Bächen, die häufig für die landwirtschaftliche Bewässerung genutzt werden, bestehen Pegellatten mit roten Markierungen, die die Entnahmegrenze angeben. Fällt die Abflussmenge unter die Unterkante der roten Markierung, darf kein Wasser mehr entnommen werden.
- c. kleinen Bächen sind nicht erlaubt.

Strafbestimmung

Wer behördlich festgelegte Dotierwassermengen nicht einhält oder die zum Schutz des Gewässers unterhalb der Entnahmestelle angeordneten Massnahmen nicht trifft, macht sich strafbar (Art. 70 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer; GSchG). Dies gilt auch, wenn jemand der Bewilligung der Gemeinde oder der Konzession des Kantons zuwiderhandelt (Art. 42 WNG).